

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Nutzung des EventCenters

1. Allgemeines

Das EventCenter und seine Einrichtungen können für unterschiedliche, private und gewerbliche Zwecke gemietet werden.

Das Mietverhältnis wird durch einen schriftlichen Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535ff BGB geregelt. Die AGB zur Nutzung des EventCenters sind Bestandteil des Mietvertrages.

2. Vertragsgegenstand

- ✓ Die Vermietung bezieht sich grundsätzlich nur auf die Räumlichkeiten (Veranstaltungsraum, Vorraum, Küche mit Kühlschrank, Toiletten, ggf. Terrasse). Die Nutzung der Außenfläche beschränkt sich auf die zum EventCenter gehörende Terrasse. Das Betreten des Geländes des CaLevornia ist nicht gestattet; der*die Mieter*in hat die Einhaltung des Verbots der Nutzung der Anlagen des Freizeitbades sicherzustellen.
- ✓ Gegen Aufpreis kann zusätzlich die Nutzung von Geschirr, Gläsern und Besteck vereinbart werden.
- ✓ Ebenso vereinbart werden kann die Nutzung der Küchengeräte gegen einen entsprechenden Aufpreis.

3. Bezahlung von Mietpreis und Kautionsleistung

Als Sicherheitsleistung für eventuelle Schäden oder Verschmutzungen wird im Regelfall eine Kautionsleistung vereinbart.

Der im Mietvertrag vereinbarte Preis für die Nutzung ist ebenso wie die Kautionsleistung vor der Übergabe der Räumlichkeiten zu entrichten.

Sofern der Betrag zum vereinbarten Termin nicht in voller Höhe auf dem angegebenen Konto eingegangen ist, besteht für den*die Vermieter*in keine Verpflichtung zur Bereitstellung der Räumlichkeiten. Dies berührt nicht die Verpflichtung des*der Mieter*in zur Entrichtung des vereinbarten Betrages (s. hierzu auch Pkt. 5).

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume, der zugehörigen Ausstattung und der Schlüssel wird die Kautionsleistung innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet.

4. Pflichten des*der Mieters*in und Haftungsfragen

- ✓ Das EventCenter darf von dem*der Mieter*in nur für die im Mietvertrag genannten Zwecke und den hiervon umfassten Personenkreis genutzt werden. Auf Verlangen ist dem*der Vermieter*in ausführliche Auskunft über die Veranstaltung und deren Ablauf zu geben. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- ✓ Der*die Mieter*in hat den reibungslosen Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen. Eine im Mietvertrag namentlich genannte, verantwortliche Person muss während der gesamten Zeit der Veranstaltung vor Ort und für den*die Vermieter*in erreichbar sein.
- ✓ Der*die Mieter*in erkennt durch die Übernahme der Räume und der Ausstattung an, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Während der Veranstaltung auftretende Mängel bzw. entstandene Schäden sind der SPZ-gGmbH unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn des nächsten Arbeitstages mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des EventCenters

- ✓ Der*die Mieter*in ist generell verpflichtet, eine sorgfältige Behandlung der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung sicherzustellen. Er*sie haftet für alle Schäden und Unfälle, die der SPZ-gGmbH, ihren Mitarbeitern*innen oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Insbesondere haftet er*sie für die Schäden, die am Gebäude sowie an den überlassenen Räumen und deren Ausstattung durch ihn*sie selbst, seine*ihre Beauftragten, Besucher*innen oder sonstige Dritte, denen er*sie Zutritt gewährt, verursacht werden. Die Kosten zur Behebung der Schäden sowie ein möglicher Auslagenersatz sind von dem*der Mieter*in zu tragen und werden nach Regulierung des Schadens in Rechnung gestellt bzw. mit der erhaltenen Kaution verrechnet. Sofern von Seiten Dritter aus Anlass der Veranstaltung Ansprüche irgendwelcher Art gegen die SPZ-gGmbH gestellt werden, so stellt der*die Mieter*in sie davon frei.
- ✓ Die Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine leicht entflammbaren Dekorationen verwendet werden. Ausgänge, Feuerlöschergeräte u. ä. dürfen nicht zugestellt oder abgedeckt werden.
- ✓ Die SPZ-gGmbH kann verlangen, dass der*die Mieter*in zur Abdeckung von Risiken, die aus den im Mietvertrag bzw. den zugehörigen AGB vereinbarten Verpflichtungen erwachsen, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und dies dem*der Vermieter*in vor der Veranstaltung nachweist.
- ✓ Eine unnötige Lärmbelästigung der Nachbarn*innen muss vermieden werden.
- ✓ Beim Erhalt von Schlüsseln hat der*die Mieter*in dafür zu sorgen, dass diese nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Kosten verlorener Schlüssel und ggf. die Kosten für den Einbau eines neuen Schlosses hat der*die Mieter*in zu ersetzen.
- ✓ Für die von dem*der Mieter*in eingebrachten, eigenen Einrichtungen und Gegenstände übernimmt die SPZ-gGmbH keine Haftung.
- ✓ Für ein Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet die SPZ-gGmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- ✓ Die zuständigen Mitarbeiter*innen der SPZ-gGmbH üben gegenüber dem*der Mieter*in und den Teilnehmenden/Besuchern*innen der Veranstaltung das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Ihnen ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung Zugang zu allen Einrichtungen zu gewähren. Das Hausrecht von dem*der Mieter*in gegenüber seinen Teilnehmenden/Besuchern*innen bleibt hiervon unberührt.
- ✓ Jede Werbung auf dem Außengelände des EventCenters bedarf der Zustimmung der SPZ-gGmbH.
- ✓ Der*die Mieter*in hat die Räumlichkeiten nach dem Ende der Veranstaltung sorgfältig zu verschließen (Vordertür/Hintertür). Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Schließzeiten. Er*sie muss sich überzeugen, dass alle Fenster geschlossen sind, sämtliche Wasser- und Stromquellen ausgeschaltet sind und alle Besucher*innen die Räume verlassen haben.
- ✓ Grundsätzlich ist der*die Mieter*in verpflichtet, mit der Beendigung des Mietverhältnisses die Räumlichkeiten und deren Ausstattung im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie ihm*ihr übergeben wurden. Mitgebrachte Gegenstände/Dekorationen müssen unverzüglich entfernt werden.
- ✓ Die Übernahme der Reinigung/Entsorgung von Müll durch die SPZ-gGmbH kann – gegen Vereinbarung eines zusätzlichen Preises – gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des EventCenters

Wirksamkeit des Vertrages/Ausfall oder Verschiebung

Aus der unverbindlichen Terminvormerkung kann der*die Mieter*in keine Rechte herleiten. Diese entstehen erst dann, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet ist.

Wird danach die Veranstaltung von dem*der Mieter*in abgesagt, so ist eine Ausfallgebühr zu zahlen

- ✓ von 10 % bei einer Absage bis 4 Wochen vor der Veranstaltung
- ✓ von 30 % bei einer Absage bis 1 Woche vor der Veranstaltung
- ✓ von 50 % bei einer Absage bis 1 Tag vor der Veranstaltung.

Der*die Vermieter*in kann auch nach Unterzeichnung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten,

1. wenn deutlich wird, dass die Veranstaltung nicht für den im Vertrag vereinbarten Personenkreis/Zweck vorgesehen ist oder/und die Angaben von dem*der Mieter*in zu der beabsichtigten Veranstaltung nicht wahrheitsgemäß sind.
2. wenn die vereinbarte Miete/Kautions nicht fristgemäß entrichtet wird.
3. wenn es Hinweise gibt, dass die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit/Ordnung stört, wenn erforderliche behördliche Anmeldungen/Genehmigungen nicht vorliegen oder gesetzliche Bestimmungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
4. wenn durch höhere Gewalt die Räume oder deren Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der*die Vermieter*in kann den Vertrag jederzeit einseitig unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche gem. § 569 BGB aus wichtigem Grund – auch mündlich – kündigen. Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel grobe Verstöße gegen die unter Punkt 4 genannten Verpflichtungen des*der Mieter*in

Hat die SPZ-gGmbH den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Die hier unter den Punkten 1-5 genannten Gründe ebenso wie die wichtigen Kündigungsgründe gemäß § 569 BGB sind kein Anlass, den die SPZ-gGmbH zu vertreten hat.

5. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die SPZ-gemeinnützige GmbH erklärt sich im Vorhinein nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

Leverkusen, 11.05.2023

Gez. Rita Apke, Geschäftsführerin